

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EnergieDirect Austria GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie (AGB)

EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400,
8055 Graz, FN: 154995i

Für Haushaltskunden und Kleinunternehmer

gültig ab 01.10.2024

Präambel

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der EnergieDirect Austria GmbH („AGB“) gelten für die Belieferung von EnergieDirect Kunden, die Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) oder Kleinunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 („EiWOG 2010“) sind. Kleinunternehmen bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 33 EiWOG 2010 sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresstromverbrauch von weniger als 100.000 kWh aufweisen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Millionen haben. EnergieDirect Austria GmbH („EnergieDirect“) hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden, „Kleinunternehmer“ für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EiWOG 2010 bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie an den im Stromliefervertrag bezeichneten Zählpunkt für den Eigenbedarf durch EnergieDirect.
- 1.2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Voraussetzung der Belieferung ist daher ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber. Die Netznutzung selbst und sowie die damit zusammenhängenden Entgelte, Abgaben und sonstige Kosten sind nicht Inhalt des Stromliefervertrags.

2. Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der AGB, Vollmachten

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, indem das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 14 Tagen oder mit Einverständnis des Kunden auch noch danach durch EnergieDirect angenommen wird. Wird das Angebot von EnergieDirect unterbreitet, kommt der Stromliefervertrag zustande, indem der Kunde das Angebot innerhalb von 14 Tagen oder einer dem Kunden mitgeteilten längeren Annahmefrist annimmt.

- 2.2. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von EnergieDirect eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.
- 2.3. Der Kunde erteilt EnergieDirect den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen. Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit EnergieDirect eine Vertragsbindung von acht Wochen oder mehr aufweisen, ist EnergieDirect berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 2.4. Die Belieferung beginnt gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme oder zum im Stromliefervertrag vereinbarten späteren Datum.
- 2.5. EnergieDirect ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von § 3 dieser AGB abhängig zu machen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Grundversorgung.
- 2.6. Der Kunde erhält durch den Stromliefervertrag das Recht, für seine Anlage mit den im Stromliefervertrag genannten Zählpunkt(en) den Bedarf an elektrischer Energie von EnergieDirect zu beziehen.
- 2.7. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses EnergieDirect, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an EnergieDirect, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an EnergieDirect. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.
- 2.8. Der Stromliefervertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. EnergieDirect ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 berechtigt. Preisänderungen erfolgen nach Maßgabe des § 4 dieser AGB. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Stromliefervertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Sofern der Kunde den Stromliefervertrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von EnergieDirect mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung, so endet der Stromliefervertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren

Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

- 2.9. EnergieDirect stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von EnergieDirect unbeeinflussbar.

3. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 3.1. Sobald sich der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug befindet, ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren oder ein Reorganisationsverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ist EnergieDirect berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung zu verlangen. Barkautionen werden zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.
- 3.2. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bemisst sich am Dreifachen des monatsgemittelten Verbrauchs der letzten zwölf Kalendermonate oder – wenn EnergieDirect solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von EnergieDirect angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3. EnergieDirect kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer einmaligen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von sechs Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 3.4. Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Pre-Paymentzählers. Die Rechte gemäß § 77 EIWOG 2010 bleiben dabei unberührt. Die Installation eines Pre-Paymentzählers richtet sich nach den Bedingungen des Netzbetreibers. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Pre-Paymentfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln. Im Übrigen gilt § 11 Punkt 3 der AGB.
- 3.5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punkt 11 der AGB.

4. Energiepreis, Änderung der Entgelte

- 4.1. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Stromliefervertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt.
- 4.2. Änderungen des Energiepreises (Grundpreise und Arbeitspreise) von Verbrauchern und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, sohin im Falle des Eintritts oder Wegfalls von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Eine Änderung des Energiepreises hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands

für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit EnergieDirect vorliegt, per E-Mail mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen informiert. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer Änderung der Preise berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis, mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreiben über die Preisänderung besonders hinzuweisen.

- 4.3. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss sowie erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien.

5. Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlungsverzug, Ratenzahlung

- 5.1. Die Messung der vom Kunden entnommenen Energie wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Der Kunde wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Vorliegen einer Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG 2010 verwendet werden.
- 5.2. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer Monatsrechnung und einer Jahresrechnung.
- 5.3. Bei jährlicher Abrechnung ist EnergieDirect berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch EnergieDirect auf Basis des Letztjahresverbrauchs und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauchs, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von EnergieDirect angemessen zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Teilbeträge werden einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Im Falle einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden oder bei Änderung der Preise ist EnergieDirect berechtigt, die Höhe des Teilbetrages entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Kunden werden die Teilbeträge zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt angepasst. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet.

- 5.4. Bei Wahl einer Monatsrechnung erhält der Kunde am Anfang eines Monats jeweils die Rechnung für den vorangegangenen Monat bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch im vorangegangenen Monat. In diesem Fall hat der Kunde keine monatlichen Teilbeträge zu bezahlen.
- 5.5. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, hat EnergieDirect den zu viel berechneten Betrag zu erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen.
- 5.6. Ändert sich der Energiepreis innerhalb eines Abrechnungszeitraums, so werden die Liefermengen anteilig und gewichtet abgerechnet. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung einschlägiger behördlicher Vorgaben und basiert auf dem Lastprofil der Kundenanlage. Liegen zum Zeitpunkt der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.
- 5.7. Der Kunde kann gegen Forderungen der EnergieDirect nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EnergieDirect oder in jenen Fällen aufrechnen, in denen die Gegenansprüche des Kunden im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von EnergieDirect anerkannt worden sind.
- 5.8. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.
- 5.9. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von EnergieDirect zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch EnergieDirect oder mittels Einzahlung durch den Kunden.
- 5.10. Für vom Kunden verschuldete Mahnungen behält sich EnergieDirect vor, eine in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehende Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zu verrechnen, sofern die Mahnung zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig ist und sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
- 5.11. Vom Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufen oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden weiterverrechnet.
- 5.12. Bei Zahlungsverzug ist EnergieDirect berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist EnergieDirect berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach EnergieDirect bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag zu fordern.
- 5.13. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich EnergieDirect vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 15,- einzuheben, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden tritt. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, den Kunden ein Verschulden trifft und sie nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen.
- 5.14. Verbrauchern und Kleinunternehmern wird auf deren Ersuchen gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung bis zur nächsten Jahresabrechnung eingeräumt. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen, wird die Möglichkeit einer monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten eingeräumt.

Nähere Modalitäten der Ratenzahlung wurden durch die Verordnung des Vorstands der E-Control über nähere Modalitäten der Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 (Ratenzahlungs-Verordnung), BGBl II 2022/180, festgelegt.

6. Datenverarbeitung

- 6.1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 6.2. Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zweck, ist mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig.
- 6.3. Die Datenschutzerklärung kann unter <https://www.energiesdirect.at/datenschutz-erklaerung> abgerufen werden.

7. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2. Der Kunde kann den Stromliefervertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. EnergieDirect kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen.
- 7.3. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für den Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für EnergieDirect unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.
- 7.4. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

8. Einstellung der Versorgung

- 8.1. EnergieDirect ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortsetzung des Stromliefervertrags für EnergieDirect unzumutbar erscheinen lässt, die Belieferung mit elektrischer Energie einzustellen oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.
- 8.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere
 - 8.2.1. bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Brief erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu EUR 30,- – für Abschaltung und Wiederherstellung enthält (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 58 iVm § 82 Abs 3. EIWOG 2010),
 - 8.2.2. bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen oder
 - 8.2.3. bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens, vor.

- 8.3. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EnergieDirect durch die Aussetzung und Wiederaufnahme entstandenen Kosten.
- 8.4. Bei vorzeitiger, nicht von EnergieDirect zu vertretender Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte aliquot nachverrechnet.
- 8.5. Der Kunde kann den Stromliefervertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 - 8.5.1. wenn sich EnergieDirect in Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt oder
 - 8.5.2. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EnergieDirect mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

9. Umzug des Kunden

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, EnergieDirect rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.
- 9.2. Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragslaufzeit den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- 9.3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann EnergieDirect den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von EnergieDirect notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ableseung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder EnergieDirect nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

10. Schadenersatz

- 10.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.
- 10.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet EnergieDirect auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 10.3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von EnergieDirect. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

11. Grundversorgung

- 11.1. Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen

Bestimmungen. EnergieDirect ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern) zu verlangen, diese darf bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher, während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.energiesdirect.at abrufbar.

- 11.2. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Pre-Paymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.
- 11.3. EnergieDirect wird die für die Einrichtung der Pre-Paymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Pre-Paymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. EnergieDirect ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Pre-Paymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
- 11.4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

12. Änderung von Daten, Zustellungen, Gerichtsstand, Beschwerden, Allgemeines

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, EnergieDirect unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im Kundenportal von EnergieDirect zu ändern.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, EnergieDirect unverzüglich darüber zu informieren, wenn er während laufendem Stromliefervertrag seine Eigenschaft als Verbraucher oder Kleinunternehmer verliert.
- 12.3. Im Fall, dass der Kunde der elektronischen Kommunikation zustimmt, erfolgt die gesamte vertragliche Kommunikation mit EnergieDirect elektronisch per E-Mail, außer in Fällen, in denen das Gesetz oder vertragliche Vereinbarungen Anderes vorsehen. Der Kunde gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Mitteilungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis verschaffen, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mahnungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie die Änderung dieser AGB. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Diese Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann der Kunde jederzeit widerrufen.
- 12.4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist Graz. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 12.5. Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung.

Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

- 12.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.
- 12.7. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400, 8055, T: 0800 / 404 408, E-Mail: strom@energiedirect.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at).